

## Stadt Schönau

### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Schönau vom 30. November 1998**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **I.**

**§ 41 Abs. 1 (Grundgebühr)** erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der Wasserzähler bemessen und linear nach dem Maximaldurchfluss gestaffelt. Bei den einzelnen Zählertypen wird folgende monatliche Grundgebühr festgesetzt:

Nenngröße (m <sup>3</sup> /h)	monatliche Grundgebühr
4	<b>2,70 €</b>
10	<b>6,75 €</b>
16	<b>10,80 €</b>
25	<b>16,88 €</b>
40	<b>27,00 €</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

#### **II.**

**§ 42 Abs. 1 u. 2 (Verbrauchsgebühren)** erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **1,86 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **1,86 €**.

#### **II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau, den 28. Nov. 2016

Schelshorn, Bürgermeister